

Anlage 1

zu vorstehender Fünfter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen
Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Wanderfahne kann an sozialistische Betriebe der für den weiteren Aufbau und den Sieg des Sozialismus entscheidenden Industrie- und Volkswirtschaftszweige verliehen werden, die hervorragende Ergebnisse im Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben auf der Grundlage des innerbetrieblichen Wettbewerbes von Mann zu Mann und von Kollektiv zu Kollektiv erzielten und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zur Erreichung eines hohen Wachstumstempos der Produktion durchsetzen. Die Betriebe müssen neue Formen des Wettbewerbes gefördert, ein strenges Sparsamkeitsregime verwirklicht, bei der Einführung und Ausnutzung der modernen Technik und Technologie sowie erprobter Neuerer Methoden hervorragende Ergebnisse erzielt und volkswirtschaftliche Schwerpunktprogramme vorbildlich erfüllt haben. Sie müssen ihre fortschrittlichen Erfahrungen im sozialistischen Wettbewerb den übrigen Betrieben ihres Wirtschaftszweiges vermitteln.

(2) Die Belegschaften der Betriebe müssen den Kampf um die Wanderfahne beschlossen und sich auf der Grundlage der festgelegten Wettbewerbsbedingungen hohe politische und ökonomische Kampfziele gestellt haben.

(3) Die Wanderfahne kann auch an Bezirksverbände der Freien Deutschen Jugend im Rahmen der Korpa3-bewegung verliehen werden.

§ 3

(1) Die Wettbewerbsunterlagen sind bei den technisch-ökonomischen Räten der Vereinigungen volkseigener Betriebe, den zuständigen zentralen staatlichen Organen bzw. bei den Räten der Bezirke zur Überprüfung einzureichen. Die Überprüfung erfolgt gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften (IG/G).

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Zentralvorstände der IG/G gemeinsam mit den Hauptdirektoren der WB, den Leitern der zentralen staatlichen Organe bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs gemeinsam mit dem Sekretariat des Zentralvorstandes der IG/G.

(4) Der Zentralrat der FDJ und das Ministerium für Volksbildung werten die Wettbewerbsergebnisse der Bezirksverbände der FDJ aus und bestätigen den jeweils besten Bezirksverband der drei Gruppen zur Auszeichnung mit der Wanderfahne.

§ 4

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt im Namen des Ministerrates und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch den Leiter der Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. den Leiter des zentralen staatlichen Organs gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der IG/G.

(2) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Volksbildung gemeinsam mit dem 1. Sekretär des Zentralrates der FDJ.

§ 5

(1) Zur Wanderfahne gehören eine Urkunde, ein Fahnschild und eine Prämie.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im sozialistischen Wettbewerb, dem erzielten überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung der erzielten Leistungen und der Belegschaftsstärke.

(3) Die Höhe der Prämie bei Siegerbezirken der FDJ beträgt insgesamt jährlich GO 000 DM.

§ 6

(1) Es können bis zu 30 Wanderfahnen gestiftet werden. Die Staatliche Plankommission vereinbart in der Regel jährlich im IV. Quartal für das kommende Jahr mit dem Bundesvorstand des FDGB, in welchen Industrie- und Wirtschaftszweigen Wanderfahnen verliehen werden sowie die Mindest- und Höchstgrenze der Prämien.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in dem Haushalt der zentralen staatlichen Organe zu planen.

(3) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates Name und Anschrift des Betriebes, eine kurze Begründung für die Auszeichnung sowie die Prämienhöhe unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt in der Regel spätestens 6 Wochen nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres oder zu Ehrentagen der Arbeiterklasse und der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verleihung der Wanderfahne an Siegerbezirke der FDJ erfolgt in der Regel in jedem Quartal des Jahres zu Ehrentagen der Arbeiterklasse, der Deutschen Demokratischen Republik und der Freien Deutschen Jugend.

(3) Wird die Wanderfahne im Verlauf des sozialistischen Wettbewerbes zu Ehren bedeutender Ereignisse für die Arbeiterklasse und für die Deutsche Demokratische Republik verliehen, so sind als Symbol dieses Wettbewerbes Schleifen zu stiften, die mit der Wanderfahne zu übergeben sind und bei Abgabe der Wander-